

STADTWERKE

Antrag auf Energiebelieferung - Gewerbekunde				
Strom Gas innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg				
Lieferantenwechsel (zum nächstmöglichen Zeitpunkt)				
☐ Neueinzu	ıg ab:			

AMBERG

Ich möchte Strom/Gas von der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH (SWA) beziehen und bevollmächtige diese zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Versorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Liefervertrages, für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber.

Der Vertrag komm	'A von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. nt mit Bestätigung durch die SWA und Mitteilung ande. Er hat keine Mindestlaufzeit und ist mit eine	des verbindlichen Liefertermins, spätestens mit er Frist von einem Monat zum Quartalsende kündbar.
Name und Anschi	rift der Verbrauchsstelle:	
Firma:	E	-Mail:
Geschäftsführer:	To	elefon-Nr.:
Straße:		aus-Nr.:
Postleitzahl:	0	ort:
HRB-Nr.:	Bitte Kopie des Ha	indelsregisterauszuges dem Antrag beilegen, welche zwingend erforderlich ist.
Rechnungsansch	rift: falls abweichend zur Verbrauchsstellenanschrift	
Firma:	6,	vtl. Abteilung:
Straße:		aus-Nr.:
Postleitzahl:	0	ort:
Verbrauchsdaten	(siehe letzte Jahresverbrauchsabrechnung - bei mehreren Zählern fül	llen Sie bitte weitere Anträge aus)
Strom:		
	Kundennummer beim aktuellen Lieferanten:	
	Zähler-Nr.:	
	Gewünschter monatlicher Abschlag:	
	Tarif: ☐ AM Strom Amberg Gewerbe ☐ AM Strom Amberg Gewerbe duo	
Gas:	Name des aktuellen Lieferanten:	
	Kundennummer beim aktuellen Lieferanten:	
	Zähler-Nr.:	Jahresverbrauch: kWh
	Gewünschter monatlicher Abschlag:	_€
	Tarif: AM Gas	
•		Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT
SEPA-Lastschrift ich mein Kreditinsti acht Wochen, begi	tut an, die von der SWA auf mein Konto gezogenen l	einem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit
Name des Kreditins	stituts:	Kontoinhaber:
IBAN:	r Bankleitzahl Kontonum	_BIC:
Ort, Datum		nterschrift:
		über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.
SWA Daten zu die	sem Antrag der Auskunftei CEG Creditreform Consu	r den Kunden einzuholen. Hierzu übermittelt und erhält die umer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen /orauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen.
×	×	_ ×
Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift Firmenstempel
Öffnungszeiten des Ku	ndencenters: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Tel. 0800/603-5555 - Fax 09621/603-55	
STADTWERKE AMBERG VERSORGUNGS GMBH	St.Nr.: 201/116/60 108 Geschäftsführer:	Registergericht: Vorsitzender des Aufsichtsrates: Amtsgericht Amberg Oberbürgermeister

Preisblatt AM Strom Amberg Gewerbe

gültig ab 1. Januar 2024

<u>Produktdetails:</u> Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung

Kündigungsfrist: 1 Monat zum Quartalsende



Die folgenden Preise gelten nur für Gewerbekunden ohne registrierender Leistungsmessung innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg! Die Preise gelten nur für Kunden in Verbindung mit einem unterschriebenen Sondervertrag "AM Strom Amberg Gewerbe".

AM Strom Amberg Gewerbe	Arbeitspreis*	Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
Für Kunden ohne Nachtstromregelung	Nettopreis	Nettopreis	
	30.828 ct/k\/\/h	95.00 €/ Jahr	

^{*} Die Arbeitspreise enthalten alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte in der aktuell gültigen Höhe.

AM Strom Amberg Gewerbe duo	Arbeitspreis*	Grundpreis (ohne Zählergebühr)
Für Kunden mit Nachtstromregelung (empfohlen ab 40 % Nachtstromanteil)	Nettopreis	Nettopreis
Arbeitspreis HT	31,178 ct/kWh	99,00 €/Jahr
Arbeitspreis NT	29,378 ct/kWh	

^{*} Die Arbeitspreise enthalten alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte in der aktuell gültigen Höhe.

AM Strom Amberg Gewerbe Ökostrom		Arbeitspreis	Grundpreis (ohne Zählergebühr)		
		Nettopreis	Nettopreis		
100% erneuerbare Energien	Aufpreis für Ökostrom	0,395 ct/kWh	0,00 €/Jahr		
mit Herkunftsnachweisen!	Der Aufpreis für Ökostrom betrifft nur den Arbeitspreis, bei Doppeltarifen sowohl den Arbeitspreis HT als auch den Arbeitspreis NT.				

Ökostrom ist günstiger als viele denken!

Pro 10.000 kWh Jahresverbrauch betragen die Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Stromlieferung mit dem verbleibenden Strommix (siehe auch Stromkennzeichnung) nur 39,50 € (Netto) pro Jahr.

Schaltzeiten / Steuern, Abgaben und Umlagen

Schaltzeiten / Steuern, Abgaben und Umlagen		
Tag- und Nachtstromzeiten im Netzgebiet der Stadtwerke Amberg		
Montag - Freitag	06:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uh
Samstag	06:00 - 13:00 Uhr	13:00 - 24:00 Uh
Sonntag und gesetzliche Feiertage	ganz	rtags
Die genannten Arbeitspreise enthalten die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen: Alle Angaben sind netto!		
Die EEG-Umlage (EEG = Erneuerbares-Energien-Gesetz) ist eine Abgabe, mit welcher der erfolgreiche Ausbau der erneuerb	baren Energien finanziert wird.	0,000 ct/kWł
Mehrkosten gemäß KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz), die uns verpflichten, Strom aus Kraft-Wärme-Kopplun vorgegebenen Vergütung in unser Netz aufzunehmen.	ngs-Anlagen mit einer jeweils	0,275 ct/kWl
Stromsteuer ist gemäß Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 mit den Strom-Arbeitspreisen zu heben. Die Stromsteuer betr	rägt seit 01.01.2003:	2,050 ct/kWI
Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG		0,656 ct/kWI
Umlage nach § 18 EnWG abschaltbare Lasten		0,000 ct/kWI
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV		0,643 ct/kWh
Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV, Abs. 2 der Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und Gas vom 9. Januar 19 Die Konzessionsabgabe beträgt für:	992 welche wir zu 100 % an die Stad	t Amberg abführen:
Tagstrom bzw. Hochtarifzeiten (HT)		1,590 ct/kWh
Nachtstrom bzw. Niedertarifzeiten (NT)		0,610 ct/kWh

Entgelt für Messstellenbetrieb Strom



Messstellenbetrieh *

Aufgrund der gesetzlichen Einbaupflicht intelligenter Messsysteme weisen wir seit 01.01.2022 das Entgelt für Messstellenbetrieb (auch Messentgelt oder Zählergebühr genannt) separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dieses Entgelt im Grundpreis enthalten. Die Höhe des Messentgeltes richtet sich nach dem bei Ihnen eingebauten Zählertyp.

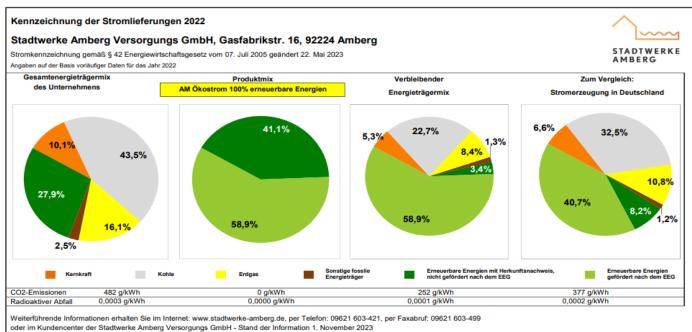
Es gibt drei Arten von Zählern; den konventionellen Zähler - der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist - die moderne Messeinrichtung und drittens das intelligente Messsystem. Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Messentgeltes zusätzlich von Ihrem Stromverbrauch ab.

Hinweis: In manchen Fällen erfolgt keine Abrechnung des Messentgeltes über Ihren Stromvertrag. Wenn Sie z. B. für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, erhalten Sie in der Regel von diesem direkt eine Rechnung. Haben Sie eine PV-Anlage mit Eigenstromnutzung, kann die Berechnung über Ihre Einspeiseabrechnung erfolgen.

			Messstellelibetileb
Konventionelle Zähler (bei jährlicher Ablesung)			Nettopreis
Eintarifzähler			16,50 €/Jahr
Zweitarifzähler			33,70 €/Jahr
Elektronischer Ein-Richtungszähler (eHZ)			16,81 €/Jahr
Elektronischer Zwei-Richtungszähler (eHZ)			42,46 €/Jahr
zioliiotiiotiioi ziioi riioliiai igozaiiioi (oriz)			12,10 000111
Moderne Messeinrichtung (bei jährlicher Ablesung)			Nettopreis
Moderne Messeinrichtung			16,81 €/Jahr
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			-,-
Intelligente Messsysteme			Nettopreis
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	}		84,03 €/Jahr
•	Verbra	auch	
	ab kWh	bis kWh	
intelligentes Messsystem	-	2.000	19,33 €/Jahr
intelligentes Messsystem	2.001	3.000	25,21 €/Jahr
intelligentes Messsystem	3.001	4.000	33,61 €/Jahr
intelligentes Messsystem	4.001	6.000	50,42 €/Jahr
intelligentes Messsystem	6.001	10.000	84,03 €/Jahr
intelligentes Messsystem	10.001	20.000	109,24 €/Jahr
intelligentes Messsystem	20.001	50.000	142,86 €/Jahr
intelligentes Messsystem	50.001	100.000	168,07 €/Jahr
Zusatzleistungen (abhängig von der Geräteverfügbar	keit)		Nettopreis
Wandlersatz Niederspannung	•		32,04 €/Jahr

Die angebotenen Standardleistungen beziehen sich ausschließlich auf die §§ 29 bis 31 MsbG (=Messstellenbetriebsgesetz). Die Reihenfolge der Ausstattung von Messlokationen ist dem grundzuständigen Messstellenbetreiber vorbehalten. Die o.g. Verbrauchsgrenzen werden als Durchschnitt aus dem Verbrauch der letzten drei Kalenderjahre an der Messlokation ermittelt.

* Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach § 3 Abs. (2) Nr. 1 MsbG.





Kundennummer Bearb Nr :

MUSTER - nicht ausfüllen!

Stromliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Tel.: 0800/603-5555, Fax: 09621/603-598, Amtsgericht Amberg, HRB Nr. 2864 (nachstehend "SWA" genannt)

(Kundendaten, Entnahmestelle - nachstehend "Kunde" genannt)

Name (Vorname, Nachname) / Firma	a Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Stockwerk/Wohnungsnr. PLZ Ort
Telefon	Handy E-Mail- Adresse
Bedarfsart	Haushaltsbedarf
	beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblieher Bedarf voraussichtlicher Jahresbedarf: kWh
	Name des gesetzlichen Vertreters
	Handelsregisternummer:
	Registergericht:
	UST-ID:
	Branche:
Lieferbeginn	Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen.
Kündigungsfrist	Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
Rechnungsanschrift	Name:
(nur erforderlich wenn abweichend zur Entnahmestelle)	Straße, Hausnr.:
	PLZ, Ort:
Zahlungsweise	Der Kunde begleicht die fälligen Rechnungen oder Abschlagszahlungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. In diesem Fall erteilt der Kunde mittels des beigefügten Formulares der SWA ein SEPA-Lastschriftmandat indem er das "Exemplar für die Stadtwerke" des entsprechenden Formulares ausgefüllt und unterschrieben an die SWA zurücksendet. Daneben besteht die Möglichkeit zur Überweisung und der Bareinzahlung an der Kasse der SWA.
	versoraung - Stadtwerke Amberg Versoraungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 1 von 6

STADTWERKE AMBERG VERSORGUNGS GMBH Gasfabrikstraße 16 - 92224 Amberg

St.Nr.: 201/116/60 108 USt.IdNr.: DE211394280 Geschäftsführer: Frank Backowies Registergericht: Amtsgericht Amberg HRB Nr. 2864 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister

Vertragsbedingungen (Strom) - außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vertragsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen die SWA (im Folgenden "Lieferant") Haushaltskunden, die den Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, außerhalb der Grundversorgung inklusive Abrechnung des Messstellenbetriebs mit Elektrizität beliefert. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind alle Letzverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt doer für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für beruffliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Stromliefervertrages mit dem Kunden für die Belieferung außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Stromliefervertrag).

§ 2 Vertragsgegenstand, Art und Umfang der Belieferung

- 1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung einschließlich der 2. Netznutzung, die den Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen und nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Der Lieferant wird die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Messstellenbetreiber abrechnen.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit die vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitbung nihm incht mödlich ist, einhiedert ist.
- 3. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die vertraglich bestimmte Entinahmestelle aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Warmer-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Belieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen ausfehalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Ernorbund betrieben werden.
- Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 5. Verwendet der Kunde die gelieferte elektrische Energie als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe), so ist er verpflichtet, dies dem Lieferanten mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.
- Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

Angaben des Kunden, Mitteilungspflichten

- Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden 5. nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Anderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Verträges eintreten.
- Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Errichtung von Eigenanlagen sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform 1 mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- Für den Fall, dass der Kunde Aggregierungsdienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, teilt er dies dem Lieferanten unverzüglich in Teytform mit

§ 4 Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung

- Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag oder im Preisheft ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten
- a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),

- b. die Vergütung des unternehmerischen Risikos
- die Kosten der Netznutzung.
- d. die Kosten des Messstellenbetriebes,
- e. die Konzessionsabgabe
- f. die Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG),
- g. die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).
- h. die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG.
- die Umlage f
 ür abschaltbare Lasten nach
 § 18 Verordnung
 übe Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV),
- j. die Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und
- k Stromsteuer

Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültige gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.

- Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten des Lieferanten aufgrund
- einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Strom und/oder der Kosten seines Geschäftsbetriebs (Preisbestandtei Ziffer 1. a.).
- einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes(Preisbestandteile Ziffer 1. c. und d.) und/oder
- c. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einen Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile Ziffer 1. e. bis k.),
- einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/ode sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Stromliefervertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden.

und verteuert oder verbilligt sich hierdruch die Lieferung von Strom, setzt der Lieferant den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch nückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung), eine Preisänderung des Lieferanten ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern der Lieferant insgesamt höhere Kosten zu tragen hat, als dies in Abschlüss des Stromliehervertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern der Lieferant insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschlüss des Stromliehervertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Der Lieferant wird bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht spater weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Unterrichtung wird unmittellbar und auf verständliche und einfache Weise erfolgen und auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen hinweisen. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.stadtwerke-amberg, de veröffentlichen.

Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.

Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Ziffer 4; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 5.

§ 5 Änderung der Vertragsbedingungen

- Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert der Lieferant die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen.
- Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einfacher und verständlicher Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen

Stromliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 2 von 6

- Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichen
- Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch den 1 Lieferanten hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin
- Der Lieferant wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf sein Kündigungsrecht gesondert hinweisen.

Unterbrechung der Lieferung

- Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige 2. Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung 3. unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht hesteht dass er seinen Vernflichtungen nachkommt Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der 1. Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen. sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach 2 Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro 3 betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 und 6 bleiben dielenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant 1 und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- Der Kunde wird vom Lieferanten vier Wochen vor einer geplanten Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung in geeigneter 2. Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung der Belieferung informiert, die für den Kunden keine Mehrkosten 3 verursachen. Dazu können gehören
- a. Hilfsangebote zur Abwendung einer Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung,
- h Vorauszahlungssysteme
- c. Informationen zu Energieaudits.
- d. Informationen zu Energieberatungsdiensten,
- alternative Zahlungspläne verbunden mit einer 2. Stundungsvereinbarung.
- Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
- g eine Schuldnerberatung

Die Informationen werden deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen und können gemeinsam mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung

- Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung, in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe, ersetzt hat. Auf Verlagen des Kunden weist er Lieferant die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

Vorauszahlunger

Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach der Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme hesteht dass der Kunde seinen Zahlungsvernflichtungen nicht oder nich rechtzeitig nachkommt (z. B. Zahlungsverzug trotz Mahnung). Be Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch der vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlicher Verbrauch vergleichbarer Kunden, Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheht der Lieferant Abschlagszahlungen so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträger verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächste Rechnungserteilung zu verrechnen.

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant bein Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Dabei sind die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 FnWG zu beachten.

§ 8 Sicherheitsleistung

Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 7 nicht bereit oder nicht is der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherhei verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach dieser Vertrag entspricht.

Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneute Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste heim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Stromlieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mi dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Dei Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferantei erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800/603-5555 oder in Internet unter www.stadtwerke-amberg.de.

Verbrauchsermittlung

- Der vom Lieferanten gelieferte Strom wird durch Messeinrichtunger nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz : des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreibe zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht be dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Kunden. Der Lieferant wird die Prüfund nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an de ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.
- Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG für die Zwecke der Abrechnung
- a. die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte z verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreibe
- die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- c. die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlanger sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

Stromliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 3 von 6

- Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 S. 1 8. Messstellenbetriebs- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die Nr. 7 MsbG sind die Werte gemäß Ziffer 3.a. vorrangig zu verwenden. Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein q von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde
- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. wenn diese ihm nicht zumuthar ist. Der Lieferant wird hei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung vornehmen und wird hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein _{10.} berechtigter Widerspruch des Kunden von kann der Lieferant für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei dem Lieferanten anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe berechnen Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Veroflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchschätzung beruhen. Der Lieferant wird in diesem Fall den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die dei Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich erläutern.

Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagszahlungen

- sind die Vorgaben des § 40 EnWG einzuhalten.
- Der Stromverbrauch wird, auf Grundlage des nach § 10 in erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs, grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. iährlich abgerechnet. Es bleiht dem Lieferanten vorhehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- Die Rechnung wird spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Im Falle einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung gelten die Haftungsregelungen in §
- Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Fine unterlährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Ergänzendem Preisblatt des Lieferanten, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der 2. Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Lieferanten
- Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder 3. Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform
- Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 10 in 4. Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs
- Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten, insbesondere dem neuen Lieferanten den Vorjahresverbrauch, zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn dieses Stromliefervertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt. die Erstattung der hierfür bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Frgänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

- tagesgenau umgerechnet werder
- Ist an der Entnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenhetrieh an den Kunden weiterberechnen.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet: iahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze
- Wird der Verbrauch f
 ür mehrere Monate abgerechnet, so kann de Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepassi

Zutrittsrecht

Rechnungen müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seiner Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preisliche sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung § 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Im Übrigen jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermir

Fälligkeit und Zahlung

- Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Lieferante angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub Zahlungsverweigerung nur,
- a. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehler besteht oder
- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der Verbrauch Abrechnungszeitraum ist und
- der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt
- und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen ode Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Lieferanten
- Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Koste entstanden sind.
- Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, is dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen sind binnen zwei Wochen auszuzahlen

Stromliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH. Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 4 von 6

§ 14 Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu herücksichtigen Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom 5 Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen
- Ansprüche nach Ziffer 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers

 Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des drei Jahre heschränkt

§ 15 Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung geplante Übertragung besonders hinweisen. oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Belieferung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefügten Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- Monaten verlangt werden
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf.

Versorgungsstörungen. Haftung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 6 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen 3. Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzhetreiher zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche 5 Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die 5. ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst 6. ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-Körper- oder Gesundheitsschäden
- Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer 2. Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungsoflichten befreit wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere

Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mi allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutharen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses wiederhergestellt werden. Nutzt eine Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglicher Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhen

Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt

vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum onternenhens Verbinden, das Fehlers kann über einen größeren Zeitraum onternen zu der Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den ieweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die

Umzug

einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn de Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung ir eine Vertragsstade kalln auch Verlangt, werden, wellt der Künige leichen dem Kanton von der Vertragen an dessen neuen Versätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke berägt das Zweitache des Beräges, den der Kunde der Endigtig Denetering in der Neuen Entwandere meister meister meister auf der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine Zukünftige zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelliverwendete Identifikationsnummer mitzuteiler

§ 19 Vertragslaufzeit, Kündigung

- Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat die im Stromliefervertrag geregelte Laufzeit und Kündigungsfrist.
- Dem Kunden ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten: die Kontaktdaten des Lieferanten, die Verbrauchsstelle, geltende Preise, den voraussichtlichen Belieferungsbeginn, die Kündigungsfrist sowie etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten
- Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristloser bzw. außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere auch nach diesem Vertrag z. B. im Falle vor Änderungen der Vertragsbedingungen
- Der Lieferant ist in den Fällen des § 6 Ziffer 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzunger zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Be wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 6 Ziffer 2 ist der Lieferan zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorhe angedroht wurde; § 6 Ziffer 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- Kündigungen des Lieferanten bedürfen der Textform.
 - Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform

Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

- Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; per Fax: 09621 603 598; telefonisch: 0800 603 5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerkeamberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannter Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht de Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach

Stromliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH. Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 5 von 6

Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt

- Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich 2. Flektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000. Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de
- Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online- 3. Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union Kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen. werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

- Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.
- Der Lieferant wird die im Zusammenhang mit der Durchführung 5 dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6. 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdate insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Hinweise gemäß § 4 EDL-G Energieeffizienz und Energieeinsparung: Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang Sucrimieranigen sowie der Netznitzung, an Dritte in dem Ominang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur kommerziellen Abwicklung der jeweitigen Pflichten erforderlich ist. Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 22 Schlusshestimmunger

wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr

in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werde die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderte Rahmenbedingungen anpassen.

Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne

Falls die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen diese Vertrages maßgeblichen technischen wirtschaftlichen und/ode rechtlichen Verhältnisse eine so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Partei die Beihehaltung de Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlicher Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen im Rahmen des Zumutharen entsprechend angenasst werden.

Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Amherg

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf

Anlagen:	Anlage 1:	Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
	Anlage 2:	Preisheft der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Anlage 3: Muster-Widerrufsformular

ı							
I	Ich möchte statt d erhalten.	ler Ablesekarte per	Brief eine E-Mail a	als Ableseerinnerung	an die im Ve	ertrag auf Seite 1	stehende E-Mail-Adress

Ich möchte meine Rechnung per E-Mail in Form einer PDF-Anlage an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten

Ich möchte einen Kundenportalzugang. Bitte senden Sie mir ein Passwort zu und verwenden Sie als initialen Benutzernamen die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse. Sofern schon ein Kundenportalzugang existiert, richten Sie bitte keinen neuen ein, sondern fügen Sie bitte diesen Vertrag den bestehenden Zugang hinzu.

Die Zusendungen der Ablese-E-Mail und/oder der Online-Rechnung können Sie jederzeit wieder widersprechen, so dass Sie Ihre Ablesekarte und/oder Ihre, Rechnung wieder als Brief erhalten. Auch den Kundenportalzugang können Sie jederzeit wieder löschen las

Hinweis: Sowohl die Ablese-F-Mail als auch die Rechnungs-F-Mail können an mehrere - auch unterschiedliche - F-Mail-Adressen gesendet werden Statt der Rechnung als PDF-Anlage können wir Ihnen auch eine E-Mail mit einem Link zum Kundenportal senden. Wenn Sie dies wünschen, teiler Sie uns dies bitte per F-Mail mit

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträg vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH. Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 09621/603-598, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich de jeferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem di Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie be der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelle berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfris beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang de m Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht

Der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Lieferant Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Restätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat

Ort Datum

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die in den Anlagen genannten Vertragsbedingungen zu akzeptieren.

Unterschrift des Kunden

Stromliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 6 von 6



Die Arbeitspreise enthalten die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen



Bruttopreis

Nettopreis

Zuschlag auf den Grundpreis für Zähler größer G 16	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.
bis G 25	60,00 €/Jahr	64,20 €/Jahr
bis G 100	260,00 €/Jahr	278,20 €/Jahr
größer G 100	450,00 €/Jahr	481,50 €/Jahr

Steuern und Abgaben:	'	inkl. 7% MwSt.
Die Erdgassteuer beträgt seit 01.01.2003	0,55 ct/kWh	0,59 ct/kWh
Gemäß Mineralölsteuergesetz ist diese für Koch- und Heizzwecke ermäßigt.		
Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eir und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.	ne höhere Verbrauchssteue	er zu entrichten
Die Konzessionsabgabe beträgt bei "AM Gas"	0,03 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Die Konzessionsabgabe beträgt bei "AM Gas Basis"	0,61 ct/kWh	0,65 ct/kWh
Gemäß § 2 KAV, Abs. 2 der Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und G die jeweilige Stadt oder Gemeinde abgeführt wird.	Gas vom 09.01.1992, welch	ne zu 100 % an
Die CO₂-Umlage beträgt ab 01.01.2024	0,8163 ct/kWh	0,87 ct/kWh
Die Gasspeicherumlage (nach § 35e EnWg) zur Erfüllung der Füllstandsvorgaben für Gasspreicher beträgt seit 01.07.2023	0,186 ct/kWh	0,20 ct/kWh



STADTWERKE AMBERG

Gaspreise Amberg



für Haushalts- und Gewerbekunden innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg gültig ab 1. Januar 2024

Adresse / Öffnungszeiten Kundencenter Amberg:

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Montag, Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Gerne auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!

Kundencenter per E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de
Kundenportal, Ableseportal und Tarifrechner im Internet: www.stadtwerke-amberg.de

Kundencenter per Telefon/Fax:

Kostenfreie Kundencenternummer: 0800 603-5555
Service per Fax: 09621 603-598
Entstörungsnummer: 09621 603-666

1. AM Gas¹



Unser preiswertes Sondervertragsprodukt für Haushaltskunden!

Es erfolgt generell eine **Bestabrechnung**, d.h. berechnet wird der für den Kunden **günstigste Arbeitspreis und der** dazugehörige Grundpreis.

Produktdetails:

Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

Die Preise gelten nur für Kunden in Verbindung mit einem unterschriebenen Sondervertrag.

			Arbeitspreis		Grundpreis	
			Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.
AM Gas	bis	15.000 kWh/Jahr	11,158 ct/kWh	11,94 ct/kWh	50,00 €/Jahr	53,50 €/Jahr
AM Gas	bis	115.000 kWh/Jahr	10,654 ct/kWh	11,40 ct/kWh	125,00 €/Jahr	133,75 €/Jahr
AM Gas	bis	1.500.000 kWh/Jahr	10,567 ct/kWh	11,31 ct/kWh	240,00 €/Jahr	256,80 €/Jahr

¹Dieses Produkt gilt auch für Vermieter während der Versorgung von Verbrauchsstellen in Leerwohnungen ab Abmeldung des ehemaligen Mieters bis zur Anmeldung eines neuen Anschlussnutzers zu den Bedingungen der Grundversorgung.

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 4.

2. AM Gas Basis²

Grundversorgung / Allgemeiner Tarif

Es erfolgt generell eine **Bestabrechnung**, d.h. berechnet wird der für den Kunden **günstigste Arbeitspreis und der dazugehörige Grundpreis**.

Produktdetails:

Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung

Kündigungsfrist: 2 Wochen

		Arbeitspreis		Grund	Grundpreis	
		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.	
AM Gas Basis bis	15.000 kWh/Jahr	16.197 ct/kWh	17.33 ct/kWh	74.00 €/Jahr	79.18 €/Jahr	
AM Gas Basis bis	115.000 kWh/Jahr	15,592 ct/kWh	16,68 ct/kWh	149,00 €/Jahr	159,43 €/Jahr	
AM Gas Basis bis	1.500.000 kWh/Jahr	15,489 ct/kWh	16,57 ct/kWh	264,00 €/Jahr	282,48 €/Jahr	

²Die Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh sofern bereits ein Vertragsverhältnis im Produkt "AM Gas Basis" mit der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH besteht

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 4.



3. AM Ökogas

Klimafreundliches Gas durch Kompensation der entstehenden Emissionen. Sondervertragsprodukt für Haushaltskunden!

Es erfolgt generell eine **Bestabrechnung**, d.h. berechnet wird der für den Kunden **günstigste Arbeitspreis und der dazugehörige Grundpreis**.

Produktdetails:

Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

Die Preise gelten nur für Kunden in Verbindung mit einem unterschriebenen Sondervertrag.

			Arbeitspreis		Grund	Grundpreis	
			Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.	
AM Ökogas	bis	15.000 kWh/Jahr	11,494 ct/kWh	12,30 ct/kWh	50,00 €/Jahr	53,50 €/Jahr	
AM Ökogas	bis	115.000 kWh/Jahr	10,990 ct/kWh	11,76 ct/kWh	125,00 €/Jahr	133,75 €/Jahr	
AM Ökogas	bis	1.500.000 kWh/Jahr	10,903 ct/kWh	11,67 ct/kWh	240,00 €/Jahr	256,80 €/Jahr	

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 4.



Was verstehen wir unter klimafreundlichen Gas?

Bei der Verbrennung von "Ökogas" entstehen Emissionen. Diese werden ausgeglichen, indem an anderer Stelle auf der Welt Kohlendioxid (CO₂) kompensiert wird. Erdgas-Produkte mit einem solchen CO₂-Ausgleich werden als "Ökogas" bezeichnet.

Mit "AM Ökogas" beziehen Sie ein TÜV-geprüftes Ökogasprodukt mit folgenden Qualitätsmerkmalen:

- "AM Ökogas" ist ein CO2-neutrales, TÜV-geprüftes Ökogasprodukt.
- Die CO₂-Emissionsberechnung erfolgt nach den Vorgaben des Umweltbundesamtes und wird j\u00e4hrlich durch den T\u00fcV zus\u00e4tzlich gepr\u00fcft.
- Die Projekte folgen den strengen Anforderungen des UN-Klimaschutzsekretariats (Kyoto-Protokoll) sowie den Kriterien des Verified Carbon Standards (VCS).
- Durch den Bezug von "AM Ökogas" werden ausschließlich Projekte mit sozialem und/oder ökologischem Zusatznutzen unterstützt.
- Der Ausgleich der CO₂-Vorkettenemissionen, die z. B. bei der Förderung von Erdgas entstehen, ist inklusive. Ihre Ökogaslieferung ist somit klimaneutral.
- Re-Investment: Sie gewährleisten einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung und/oder dem Ausbau erneuerbarer Energien (ökologischer Zusatznutzen) und/oder nachhaltiger Klimaschutzmaßnahmen.
 Pro abgesetzter kWh "AM Ökogas" werden die Stadtwerke Amberg zusätzlich mind. 0,025 ct in ein regionales Projekt investieren.



Kundennummer Bearb Nr

MUSTER - nicht ausfüllen!

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Tel.: 0800/603-5555, Fax: 09621/603-598, Amtsgericht Amberg, HRB Nr. 2864 (nachstehend "SWA" genannt)

und

(Kundendaten, Entnahmestelle - nachstehend "Kunde" genannt)

Straße, Hausnummer	Stockwerk/Wohnungsnr. PLZ Ort		
Telefon	Handy E-Mail- Adresse		
Bedarfsart	Haushaltsbedarf		
	beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher Bedarf voraussichtlicher Jahresbedarf: kWh		
	Name des gesetzlichen Vertreters:		
	Handelsregisternummer:		
	Registergericht:		
	UST-ID:		
	Branche:		
	/		
Lieferbeginn	Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen.		
Kündigungsfrist	Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.		
Rechnungsanschrift	Name:		
(nur erforderlich wenn abweichend zur Entnahmestelle	Straße, Hausnr.:		
	PLZ, Ort:		
Zahlungsweise	Der Kunde begleicht die fälligen Rechnungen oder Abschlagszahlungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. In diesem Fall erteilt der Kunde mittels des beigefügten Formulares der SWA ein SEPA-Lastschriftmandat indem er das "Exemplar für die Stadtwerke" des entsprechenden Formulares ausgefüllt und unterschrieben an die SWA zurücksendet. Daneben besteht die Möglichkeit zur Überweisung und der Bareinzahlung an der		
	Kasse der SWA.		

STADTWEDKE AMBEDO VERSORGLINGS GMBH Gasfabrikstraße 16 - 92224 Amberg

St Nr : 201/116/60 108 USt.IdNr.: DE211394280

Geschäftsführer Frank Backowies Registergericht: Amtsgericht Amherg HRB Nr. 2864

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberhürgermeister

Vertragsbedingungen (Gas) - außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vertragsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen die SWA (im Folgenden "Lieferant") Haushaltskunden, die das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, außerhalb der Grundversorgung inklusive Abrechnung des Messstellenbetriebs mit Gas beliefert. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10,000 kWh nicht übersteigenden Figenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Gasliefervertrages mit dem Kunden für die Belieferung außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Gasliefervertrag).

Vertragsgegenstand

- Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck einschließlich der Netznutzung, die das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen und nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Der Lieferant wird die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den ieweiligen Messstellenbetreiber
- Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit die vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht 3. möglich ist, gehindert ist.
- Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedart für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Gaslieferungen des Lieferanten. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energieguellen
- Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig
- Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter

§ 3 Angaben des Kunden, Mitteilungspflichten

- Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu 1. ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
- Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Errichtung von Eigenanlagen sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen

Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen:

- Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag oder im Preisheft ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten
- a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, 3. Kosten des Geschäftsbetriebs
- h die Vergütung des unternehmerischen Risikos
- c. die Kosten der Netznutzung,
- d die Kosten des Messstellenhetriehes und der Messund
- e die Konzessionsahrahe
- die Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen
- g. Energiesteuer und
- (BEHG) und den zum BEHG ergehenden Rechtsverordnungen.

Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise

- Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten des Lieferanten aufgrund
 - einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Gas und/oder der Kosten seines Geschäftsbetrieb (Preisbestandteil Ziffer 1. a.),
 - einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes(Preisbestandteile Ziffer 1. c. und d.), und/oder
 - einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen. Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile Ziffer 1. e. bis h.),
 - einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/ode sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Gasliefervertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden,

und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Gas setzt der Lieferant den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabe berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Verteuerung in einen oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung) eine Preisänderung des Lieferanten ist nicht mit eine Gewinnsteigerung verbunden. Sofern der Lieferant insgesam höhere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gasliefervertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern der Lieferant insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies be Abschluss des Gasliefervertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Der Lieferant wird bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlicher Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nich später weitergeben als Kostensteigerungen.

- Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Unterrichtung wird unmittelbar und auf verständliche und einfache Weise erfolgen und auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen hinweisen. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichen
- Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.
- Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Ziffer 4; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 5.

Änderung der Vertragsbedingungen

- sich die den vertraglichen Regelunger zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert der Lieferant die von der Änderung de Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigen Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen
- 2. Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einfacher und verständlicher Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Woche vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen auf seine Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichen.
- Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant de Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.
- 4. Der Lieferant wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf sein Kündigungsrecht gesondert hinweisen

Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwende die Kosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz werden, es sei denn, eine soliche Verwendung ist nach dem (REHG) und den zum REHG ergebenden Rechtsverprdnungen Entergliesteutragsetz oder der Entergliesteuter-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ih zuständiges Hauptzollamt.

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 2 von 6

§ 7 Unterbrechung der Lieferung

- Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, weni der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung Beeinflussung oder von Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der 3. Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere de Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine 2. Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des 3. voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen, Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 und 6 bleiben dieienigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des
- Der Kunde wird vom Lieferanten vier Wochen vor einer geplanten Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung der Belieferung informiert die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören
 - a. Hilfsangebote zur Abwendung einer Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung.
 - b. Vorauszahlungssysteme.
 - c. Informationen zu Energieaudits,
 - d Informationen zu Energieberatungsdiensten
 - alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung.
 - Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
 - eine Schuldnerberatung.

Die Informationen werden deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen und können gemeinsam mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung

- Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden acht 3. Werktage im Voraus anzukündiger
- Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und 4. der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung, in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe, ersetzt hat. Auf Verlagen des Kunden weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind

§ 8 Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den 5. Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung). Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben

- 2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch der vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu herücksichtigen Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
 - Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant bein Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Dabei sind die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG zu beachten

§ 9 Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 8 nicht bereit oder nicht is der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen Entgelt nach diesem Vertrag
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneute Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf vor Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann

§ 10

Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

- Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung der Vertrages den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mi dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. De Lieferant wird einen möglichen Lieferanter
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich
- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferanter erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800/603-5555 oder im Internet unter www.stadtwerke-amhera.de

Verbrauchsermittlung

- 1. Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch Messeinrichtunger nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzei eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzer überschreitet, sonst dem Kunden. Der Lieferant wird die Prüfund nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an de ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründer
- Der Lieferant wird bei der Abrechnung des Gasverbrauchs das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner ieweils aktuellen Fassung zu
- Der Lieferant ist herechtigt zur Ermittlung des Verbrauchs nach i 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG für die Zwecke der Abrechnung
- die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verwenden, die er vom Messstellenhetreiher oder Netzhetreihe
- b. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- c die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlanger sofern keine Fernühermittlung der Verhrauchsdaten erfolgt
- Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde
- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einer berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung vornehmen und wird hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt keir berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Lieferant fü eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich be

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH. Gasfabrikstraße 16. 92224 Amberg - Seite 3 von 6

- anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem 10. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind
- Soweit der Kunde für einen bestimmten Ahrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchschätzung beruhen. Der Lieferant wird in diesem Fall den geschätzter Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die dei Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu

§ 12

Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagszahlungen

- Rechnungen müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des sind die Vorgaben des § 40 EnWG einzuhalten.
- Der Gasverbrauch wird, auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs, grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen
- Die Rechnung wird spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Im Falle einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung gelten die Haftungsregelungen in §
- Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteliährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteliährlichen Abrechnung ieweils zum 1. Januar. 1. April. 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderiahres; bei einer halbiährlichen Abrechnung ieweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderiahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MshG (Bündelangehot) ausgelesen. Der Kunde heauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum hestimmt bleibt es bei der Wahl des
- Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal 3. iährlich unentgeltlich in Papierform
- Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauch
- Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden ergänzende 4 Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten, insbesondere dem neuen Lieferanten den Vorjahresverbrauch, zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn dieses Gasliefervertrages, und den Intervallen der Abrechnungs-informationen entsprechen Der Lieferant ist berechtigt, die Erstattung der hierfür bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Fraanzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind
- Messstellenbetriebs-, Mess- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werder
- Ist an der Entrahmestelle des Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenhetrieh und die Messung an den Kunden

- Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgeblich Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswei angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderun des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann de Lieferant für das nach der letzten Ahrechnung verbrauchte Gas monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig fü den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu herücksichtigen Ändern sich Preise so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepassi werden

§ 13 Zutrittsrecht

Rechningsbetrages müssen deutlich erkennhar und hervorgehoben. Der Kunde hat nach vorheriger Renachrichtigung dem mit einen sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seiner standardisjerter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Im Ührigen, Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zu Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung de Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor den Betretungstermin erfolgen: mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtunger

§ 14 Fälligkeit und Zahlung

- Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Lieferanter angegebenen Zeitnunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände geger Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschuh Zahlungsverweigerung nur,
 - a. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehler hesteht oder
 - - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch Ahrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäß Funktion des Messgeräts festgestellt ist
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur m unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüche aufgerechnet werden.
- Der Kunde begleicht die fälligen Gasrechnungen od Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse der Lieferanten.
- Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunder entstehen sind diesem in der im Ergänzenden Preishlatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Koste entstanden sind
- Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden is dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächstei Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wocher auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

8 15 Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung de Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung de: Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfre festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitte der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreie Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehende und des der Feststellung des Fehlers nachfolgender Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durc Schätzung;

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH. Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 4 von 6

die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachherechnung zu Grunde zu legen

Ansprüche nach Ziffer 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des drei Jahre heschränkt

8 16 Vertragsstrafe

- Belieferung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu geplante Übertragung besonders hinweisen. verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu eine
- seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu Monaten verlandt werden
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf.

8 17 Versorgungsstörungen, Haftung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der 2. Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 6 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als 3, sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutharer Weise aufgeklärt
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. 4. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des 1 Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden
- Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungsoflichten befreit wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen Pandemien terroristische Angriffe Stromausfall Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit). Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutharen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses derhergestellt werden

Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihre vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für der Dritten Höhere Gewalt darstellen würde, auch zugunsten diesel Partei als Höhere Gewalt.

Fine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Rechtsnachfolge

Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nich innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Übertragung in Textorin widerspricht. Die Vertragspartner werden den Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die

Umzug

berechnen.

außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungstrist von
Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde
sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Eine Vertragsstate kalln auch verlangt werlangt werden, weim der kollne versätzlich oder grob fährlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neue zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestell

§ 20 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat die in Gasliefervertrag geregelte Laufzeit und Kündigungsfrist.
- Dem Kunden ist innerhalb einer angemessenen Frist nach den Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und kla gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigster Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten: die Kontaktdatei des Lieferanten, die Verbrauchsstelle, geltende Preise, der voraussichtlichen Belieferungsbeginn, die Kündigungsfrist sowie etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten
- Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristloser bzw. außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, inshesondere auch nach diesem Vertrag z.B. im Falle vor Änderungen der Vertragsbedingungen.
- Der Lieferant ist in den Fällen des § 7 Ziffer 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzunger zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Ziffer 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde: § 7 Ziffer 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- Kündigungen des Lieferanten bedürfen der Textform
- Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb eine Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textforr

§ 21 Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

- Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; per Fax: 09621 603 598 telefonisch: 0800 603 5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke amberg de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- Sollte ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer genannten Frist abgeholfen werden können Sie sich unter der Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren veroflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH. Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 5 von 6

- Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den 2. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

- Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.
- Der Lieferant wird die im Zusammenhang mit der Durchführung 6. dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten Hinweise gemäß § 4 EDL-G insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Gaslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang Energieeffizienz und Energieeinsparung: weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zu weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemassei technischen wird informationen zu Autweiten von her die der geweitigen Plichten erforderlich ist. Energieeffizienzerbebsserung und Energieeinsparung sowie ihrer Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienzen. Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpasser

fügen Sie bitte diesen Vertrag den bestehenden Zugang hinzu

Anlagen: Anlage 1: Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

- Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzunger des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textfor Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
- Falls die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmunger dieses Vertrages maßgeblichen technischen, wirtschaftlicher und/oder rechtlichen Verhältnisse eine so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Partei die Beibehaltung de Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlicher Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen im Rahmei des Zumutbaren entsprechend angepasst werden.
- Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist Amberg.
- 5 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages
- Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des

Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihrer (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie au

	Anlage 2: Preishett der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Anlage 3: Muster-Widerrufsformular
	Ich möchte statt der Ablesekarte per Brief eine E-Mail als Ableseerinnerung an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.
	Ich möchte meine Rechnung per E-Mail in Form einer PDF-Anlage an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.
	Ich möchte einen Kundenportalzugang. Bitte senden Sie mir ein Passwort zu und verwenden Sie als initialen Benutzernamen die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse. Sofern schon ein Kundenportalzugang existiert, richten Sie bitte keinen neuen ein, sondern

Die Zusendungen der Ablese-E-Mail und/oder der Online-Rechnung können Sie jederzeit wieder widersprechen, so dass Sie Ihre Ablesekarte und/oder Ihre Rechnung wieder als Brief erhalten. Auch den Kundenportalzugang können Sie jederzeit wieder löschen lasser

Hinweis: Sowohl die Ablese-E-Mail als auch die Rechnungs-E-Mail können an mehrere - auch unterschiedliche - E-Mail-Adressen gesendet werden Statt der Rechnung als PDF-Anlage können wir Ihnen auch eine E-Mail mit einem Link zum Kundeportal senden. Wenn Sie dies wünschen, teiler Sie uns dies bitte per E-Mail mit

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträg wierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Gasfabrikstraße 16. 92224 Amberg: Fax: 09621/603-598. E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus. dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich de Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfris beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von dei Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas entspricht.

Der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Lieferant Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mittellt, spätestens mit Aufnahm der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.

Ort. Datum	Unterschrift des Kunden
	die in den Anlagen genannten Vertragsbedingungen zu akzentieren

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 6 von 6



STADTWERKE AMBERG

Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgun	gs GmbH (Stand Nettopreis	1. Januar 2017) Bruttopreis
Kosten je Mahnung für Strom, Gas, Wärme, Wasse r	3,00 € *	
Kosten je Sperrankündigung für Strom, Gas, Wärme, Wasser	5,00 € *	
Sperrversuch/Einstellung der Versorgung (Sperrung) für Strom, Gas, Wärme, Wasser	26,00 € *	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Strom, Gas, Wärme innerhalb der Servicezeiten	26,05€	31,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Strom, Gas, Wärme ausserhalb der Servicezeiten	47,90 €	57,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Wasser innerhalb der Servicezeiten	26,17 €	28,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Wasser außerhalb der Servicezeiten	47,66 €	51,00 €
je Zwischenabrechnung 13,70 € 16,30 (eine Jahresverbrauchsabrechnung pro Jahr und Schlussrechnungen sind kostenfrei) Sofern die Zwischenabrechnung nur die Verbrauchsart Trinkwasser betrifft beträgt der Bruttopreis 14,66 €.		

* Diese Beträge sind umsatzsteuerfrei. Kosten für Rücklastschriften ihres Bankinstituts werden nach den uns in Rechnung gestellten Beträgen weiter berechnet.

STADTWERKE AMBERG VERSORGUNGS GMBH St.Nr.: 201/116/60 108 Gasfabrikstraße 16 - 92224 Amberg USt.ldNr.: DE211394280

Geschäftsführer: Frank Backowies

Registergericht: Amtsgericht Amberg HRB Nr. 2864

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Michael Cerny